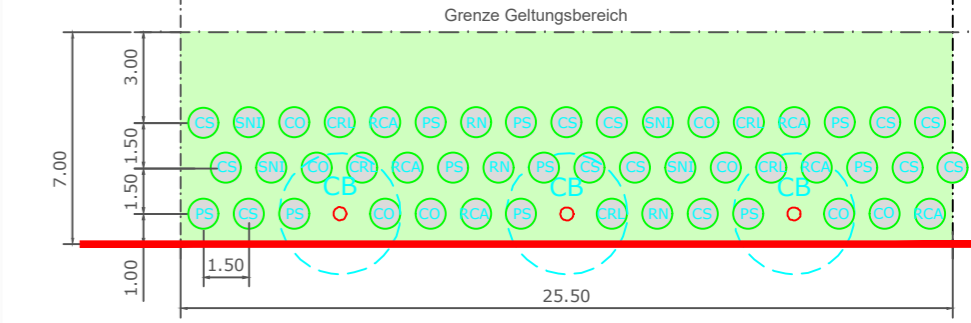
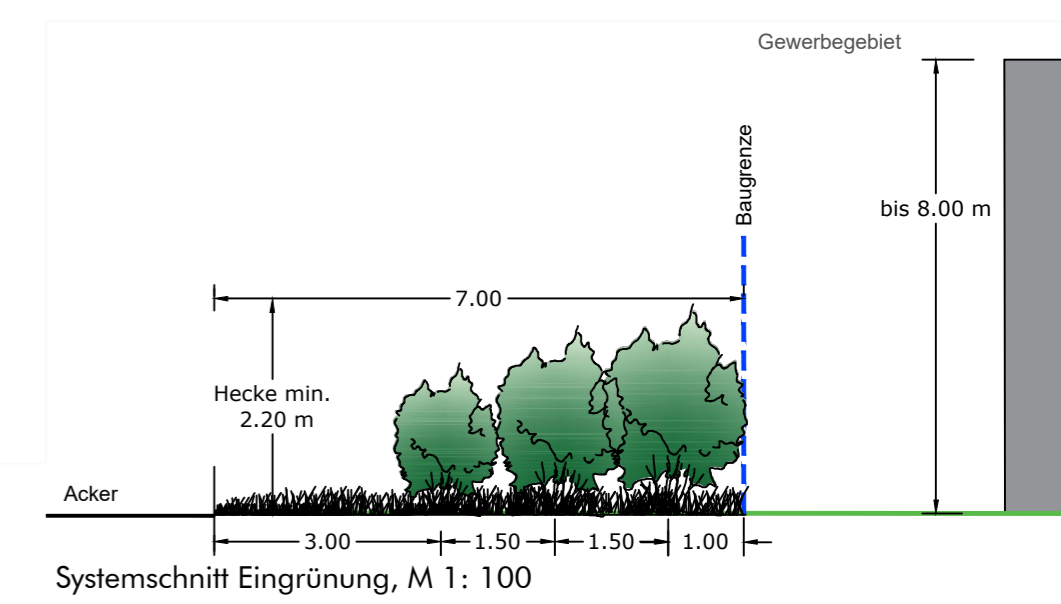


Pflanzliste -Pflanzschema 1			
Menge je Abschnitt	BOT-NAME	Name	Kürzel
6	Rosa canina	Hundsrose	RCA
4	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	SNI
5	Crataegus laevigata	Weißdorn	CRL
3	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	RN
12	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	CS
8	Corylus avellana	Haselnuss	CO
10	Prunus spinosa	Schlehe	PS
3	Carpinus betulus	Hainbuche	CB

zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb"; Mindestqualität: v. Str., H 60-100 cm; für Hainbuche: Heister 3 v., H 150-200 cm



Pflanzschema 1 (Sträucher und Heister, 3-reihige Hecke) (25,5 m lang 5,00 m breit)



Legende Vorhaben- und Erschließungsplan

- Geltungsbereich**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Baukörper**  
 Geplanter Baukörper  
 Parzelle 1, Parzelle 2 (Standort nicht verbindlich)
- Verkehrsflächen**  
 Verkehrsflächen (Zufahrten, Wege)  
 Flächen für die interne Erschließung, Ausbau entsprechend Norm auch als Feuerwehrezufahrt  
 Flächen für ruhenden Verkehr (Stellplätze) sowie betriebsbedingte Abstell- und Rangierflächen
- Entwässerung**  
 Die Zufahrtsstraße wird über die beidseits davon befindlichen Grünflächen entwässert.  
 Sickerbecken und -Mulde, eine Regenwasserbehandlung ist teilweise erforderlich!  
 Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser  
 Zur Pufferung von abzuleitendem Oberflächenwasser ist ein Rückhaltebecken im dargestellten Bereich vorzusehen.
- Grünflächen**  
 heimischer und standortgerechter Laubbaum mind. 2. Ordnung, Pflanzqualität und Arten lt. Artenliste Bebauungsplan. Standort nicht verbindlich  
 Folgende Maßnahmen sind auf den Flächen durchzuführen:  
 Vermeidungsmaßnahme: V1 Entwicklung einer Staudenflur  
 Die Flächen in den gekennzeichneten Bereichen V1 ist als Staudenflur (Zielzustand K132-Artenreiche Säume und Staudenfluren) zu entwickeln. Der Saum ist alle zwei Jahre im Herbst zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen  
 Ausgleichsmaßnahmen:  
 A1: Heckenpflanzung (B112)  
 3-reihig, Arten siehe Pflanzschema 1  
 Pflege der Hecken: In den ersten drei Jahren Heckenbereiche regelmäßig ausmähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten.  
 Danach ist abschnittsweises „Auf den Stock setzen“ möglich, Abstand mindestens 7 Jahre. Dabei sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Schnittgut ist zu entfernen. Zeitraum für die Pflegemaßnahme: 01. Oktober - 28. Februar.  
 A2: Entwicklung einer Staudenflur  
 Die Flächen in den gekennzeichneten Bereichen V1 ist als Staudenflur (Zielzustand K132-Artenreiche Säume und Staudenfluren) zu entwickeln. Der Saum ist alle zwei Jahre im Herbst zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen  
 A3: externe Ausgleichsfläche: Streuobstwiese mit artenreichem Extensivgrünland (B441)  
 Auf den gekennzeichneten Flächen (A3) ist eine Streuobstwiese mit artenreichem Extensivgrünland zu entwickeln.  
 Die Fertigstellung ist durch den Vorhabenträger bei der Unteren Naturschutzbehörde zu melden und ein Abnahmetermine ist zu vereinbaren. Die Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung sowie die Autochthonitätsnachweise sind an die UNB zu übermitteln.

Nachrichtliche Übernahme

- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Flurstücksnummer
- Höhenlinien Urgelände
- Anbauverbotszone entlang Bundesstraße, 20 m (Reduzierung nach Abstimmung mit dem Straßenbausträger)
- Sichtdreieck, Anfahrtsicht 3,00 m, Schenkellänge 70 m  
 Das Sichtfeld ist zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über dem Fahrbelag von baulichen Anlagen, Einfriedungen, sichtbehinderndem Bewuchs und Lagerung von Gegenständen freizuhalten.  
 Die Einmündungsbereiche aus der Erschließungsstraße sind nach den Richtlinien RAS 06 auszubauen. Entsprechende Sichtdreiecke sind von jeder Bepflanzung und Bebauung über 0,80 m Höhe über Straßenebene freizuhalten. Bäume sind bis 3,00 m Höhe über Straßenebene aufzustützen.  
 Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.
- Baugrenze  
 nachrichtliche Übernahme aus dem Bebauungsplan
- bestehender Baum, zu roden
- bestehender Baum, zu erhalten
- Grundstücksgrenze vorgeschlagen
- Parzellennummer mit ca. Parzellengröße
- Straßenbegleitgrün
- Bestehender Radweg
- Betriebsbedingte Wirkungen
- Gemarkungsgrenze
- Höhenlinien Urgelände
- Elektrizität (Trafostation)

VORHABEN- UND ERSCHLIEBUNGSPLAN

zum vorhabenbezogenen  
 Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Hahnbach Gewerbegebiet-West II"

**Markt Hahnbach**  
 Herbert-Falk-Straße 5, 92256 Hahnbach  
 Landkreis Amberg-Weilburg



Vorentwurf: 06.10.2022  
 Entwurf: 02.02.2023  
 Endfassung:

Vorhabenträger:

Fa. WeiRo Vermietung GbR,  
 Schalkenthaner Weg 16, 92256 Hahnbach

Unterschrift Vorhabenträger